BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMLFUW-UW-1.2.2/0013-V/5/2017	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	30.03.2017

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, die Lösungsmittelverordnung 2005 und die HFKW-FKW-SF_6-V geändert werden sowie die BiozidG-Altwirkstoffverordnung und die Chemikalienverordnung 1999 aufgehoben werden (EU-Anpassungsverordnung)

Infolge der Änderungen des EU-Chemikalienrechts, vor allem durch die CLP-Verordnung und durch REACH, sind einige österreichische, chemikalienrechtliche Verordnungen von EU-Recht überlagert worden und nicht mehr anwendbar. Mit dem vorliegenden Entwurf soll hier eine Rechtsbereinigung erfolgen (ua Chemikalienverordnung 1999 und Chemikalienverbotsverordnung 2003). Weiters werden ua obsolete Bestimmungen in der Lösungsmittelverordnung 2005 und – ebenfalls wegen Überlagerung durch EU-Recht – die BiozidG-Altwirkstoffverordnung aufgehoben. Das gegenständliche Vorhaben hat daher die Form einer Artikelverordnung und soll zu einer erheblichen Verbesserung der Übersichtlichkeit des österreichischen Chemikalien- und Biozidrechts führen.

Die vorgelegten Änderungsvorschläge erscheinen zweckmäßig und führen nicht zu einer Verringerung des bestehenden Schutzniveaus. Daher erhebt die Bundesarbeitskammer gegen den vorgelegten Entwurf keinen Einwand.

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA